



**Konzept zur Vermeidung
von freiheitsentziehenden Unterbringungen oder freiheits-
beschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen
für die Ledder Werkstätten gGmbH**

Version 2.0

08/2025

© Ledder Werkstätten gGmbH

Anschrift:

Ledder Dorfstraße 65
49545 Tecklenburg
info@ledderwerkstaetten.de
www.ledderwerkstaetten.de

Geschäftsführer: Wilfried Koopmann

Dieses Konzept wurde auf der Grundlage des Konzeptes zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Reha GmbH für Sozialpsychiatrie von einer geschäftsfeldübergreifenden Arbeitsgruppe für die Ledder Werkstätten gGmbH erstellt. Teilnehmer:innen der Arbeitsgruppe:

Jana Bastert (Geschäftsbereichsleitung Betreutes Wohnen)
Dr. Rebecca Dölling-Künnen (Referentin für Organisationsentwicklung)
Andrea Hoffmann (Stabstelle für Strategieentwicklung und Qualitätsmanagement)
Andreas Laumann-Royer (Geschäftsfeldleitung Arbeit und Berufliche Bildung)
Christian Maas (Geschäftsfeldleitung Wohnen und Individuelle Dienste)
Carsten Miete (Geschäftsbereichsleitung Besondere Wohnform)
Raphael Nigbur (Referent für Geschäftsfeldentwicklung u. Fachkraft zur Koordination des Qualitätsmanagements)
Melanie Pichl (Geschäftsbereichsleitung Individuelle Dienste)
Ilka Steinigeweg (Mitarbeiter:innenvertretung und Fachdienst Arbeitsbereich für schwerst- und mehrfach behinderte Menschen)

Inhaltsverzeichnis

1 Die Ledder Werksttten gGmbH.....	4
2 Zielsetzungen des Konzeptes und Grundlagen von FeM	5
 2.1 Definition von freiheitsbeschrnkenden und -entziehenden Manahmen.....	7
2.1.1 Fixieren des:der Betroffenen durch mechanische Vorrichtungen	8
2.1.2 Einsperren des:der Betroffenen	8
2.1.3 Sedierende Medikamente.....	9
2.1.4 Sonstige Vorkehrungen	9
 2.2 Genehmigungspflicht von FeM	10
3 Technische und pdagogische Alternativen zu freiheitsbeschrnkenden und freiheitsentziehenden Manahmen	12
 3.1 Technische Alternativen zu einer FeM	12
3.1.1 Abrollmatte bei Strzen aus dem Pflegebett.....	12
3.1.2 Niedrigpflegebetten & Niederflurbetten	13
3.1.3 Hilfsmittel zur Sturzprophylaxe	14
 3.2 Pdagogische Alternativen zu einer FeM	17
4 Freiheitsbeschrnkende und freiheitsentziehende Manahmen	17
 4.1 Bettgitter.....	17
 4.2 Fixierungsgurte und Gurtschlsser	19
5 Unterbringungsformen	22
 5.1 Zivilrechtliche Unterbringung nach § 1831 BGB	23
 5.2 Zwangseinweisung nach PsychKG NRW	24
6 Prozessbeschreibung	24
7 Beschwerdemanagement	26
8 Dokumentationspflicht des Leistungserbringers.....	26
9 Regelmige Unterweisung und Fortbildung	28
10 Einbindung der Nutzer:innen im Geschftsfeld Wohnen und Individuelle Dienste und der Beschftigten im Geschftsfeld Arbeit und Berufliche Bildung	29
11 Literatur- und Quellenangaben.....	29
12 Rechtsgrundlagen	31

1 Die Ledder Werkstätten gGmbH

Die Ledder Werkstätten gGmbH ist eine Einrichtung der Eingliederungshilfe für Erwachsene mit einer geistigen, psychischen und/oder mehrfachen Behinderung¹ im Tecklenburger Land, die 1968 in der Gemeinde Ledde gegründet wurde. Im Geschäftsfeld „Arbeit und Berufliche Bildung“ bieten die Ledder Werkstätten vielfältige und differenzierte Teilhabeangebote für Menschen mit Behinderung in den Bereichen Arbeit und Bildung an. Daneben können im Geschäftsfeld „Wohnen und Individuelle Dienste“ Leistungen aus dem breitgefächerten Angebotsspektrum der Bereiche Wohnen, Gesundheit und Freizeit in Anspruch genommen werden. Seit ihrer Gründung haben sich die Ledder Werkstätten inhaltlich und fachlich weiterentwickelt und sind kontinuierlich gewachsen – sowohl mit Blick auf die Strukturen als auch mit Blick auf die Anzahl der Personen. Mittlerweile ist die Ledder Werkstätten gGmbH einer der größten Arbeitgeber im Tecklenburger Land und ein starker Partner für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige in der Region.

Im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) sind derzeit über 1280² Menschen mit Behinderung in den umliegenden Betriebsstätten oder Organisationsteilen sowie auf Außenarbeitsplätzen beschäftigt. Die Ledder Werkstätten bieten vielfältige Teilhabemöglichkeiten im Bereich Arbeit an: Von „klassischen“ Tätigkeiten in der Montage und Verpackung über Elektromontage, Holz, Textil, Metall und Gartenbau über service- und dienstleistungsorientierte Beschäftigungsmöglichkeiten bis hin zu ausgelagerten Arbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Vor der Aufnahme in den Arbeitsbereich der WfbM besuchen die Teilnehmer:innen im Regelfall ein dreimonatiges Eingangsverfahren und anschließend zwei Jahre lang den Berufsbildungsbereich (BBB), um dort die eigenen Interessen und Fähigkeiten zu entdecken, (weiter-)zuentwickeln und sich auf ihr Arbeitsleben vorzubereiten.

Knapp 500 Menschen mit Behinderung nehmen die unterschiedlichen Wohnangebote der Ledder Werkstätten in Form der Besonderen Wohnform sowie des Betreuten Wohnens (inkl. IAW³ und Betreutes Wohnen in Gastfamilien) in Anspruch.

¹ In diesem Konzept wird von Beschäftigten sowie Nutzer:innen gesprochen: Beschäftigte sind die Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich der Werkstatt tätig sind. Dazu zählen im Folgenden auch Teilnehmer:innen, die sich im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich der Werkstatt befinden. Der Begriff Nutzer:innen umfasst alle Personen, die die LeWe-Wohnangebote und/oder die Angebote der Individuellen Dienste (s.u.) in Anspruch nehmen.

² Zahlen laut Stand Oktober 2023

³ Intensiv ambulant betreutes Wohnen (siehe Glossar der Ledder Werkstätten)

Die Standorte der Besonderen Wohnformen sind verteilt auf die Städte/Kommunen Ibbenbüren, Lengerich, Westerkappeln, Leeden, Ledde und Ladbergen und Angebote des Betreuten Wohnen finden sich in Ibbenbüren, Lengerich, Tecklenburg, Saerbeck, Recke und weiteren umliegenden Gemeinden.

Darüber hinaus verfügen die Ledder Werkstätten mit dem Geschäftsbereich der „Individuellen Dienste“ über eine Angebotspalette in den Ressorts Gesundheit und Freizeit (Reha-Sport, Physiotherapie, Tagesstruktur für Rentner:innen, Freizeitmaßnahmen). Diese Angebote werden von einem wechselnden Personenkreis aus den Reihen der Beschäftigten und Nutzer:innen in Anspruch genommen.

Die Verwaltung als weiterer Unternehmensteil der Ledder Werkstätten übernimmt organisationsübergreifende Dienstleistungsaufgaben in den Bereichen Personalwesen, Finanzen, EDV, Einkauf, Öffentlichkeitsarbeit, Gebäudeinstandhaltung und Technik, Empfang, Sekretariat und Fuhrpark. Hinzu kommt der Fahrdienst als interne Beförderungsdienstleistung für Werkstattbeschäftigte. Zur Verwaltung gehören außerdem weitere direkt an die Unternehmensleitung angegliederte, Stabstellen (Strategie und Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement).

Seit 2013 ist die Reha GmbH für Sozialpsychiatrie Lengerich eine Tochtergesellschaft der Ledder Werkstätten gGmbH, die Wohn- und Teilhabeangebote für Menschen mit psychischer Behinderung oder Erkrankung in unserer Region gestaltet. Hierzu zählen Angebote der Besonderen Wohnform und des Betreuten Wohnens ebenso wie eine offene Beratungsstelle, eine Tagesstätte und ein Zuverdienst. Die Reha GmbH verfügt über ein eigenes Konzept zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.

2 Zielsetzungen des Konzeptes und Grundlagen von FeM

Ausgehend von § 8 Abs. 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)⁴ bezieht sich das vorliegende Konzept auf die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung von und zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen (FeM) in den beiden Geschäftsfeldern der Ledder Werkstätten gGmbH „Arbeit und Berufliche Bildung“ (AuB) und „Wohnen und Individuelle Dienste“ (WuID).

⁴ § 8 WTG: Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Dabei ist das Thema im Geschäftsfeld AuB im Arbeitsbereich für Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung (AB-SMB) von besonderer Relevanz, während es im Geschäftsfeld WulD in erster Linie die Besondere Wohnform betrifft. Die geltenden Grundsätze, der rechtliche Rahmen, die Alternativen, Methoden und Verfahren im Zusammenhang mit freiheitsbeschränkenden und -entziehenden Maßnahmen unterscheiden sich jedoch nicht voneinander, weshalb ein organisationsübergreifendes Konzept unter Beteiligung aller Geschäftsbereiche erstellt wurde.

Grundsätzlich besteht beim Umgang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen in den Ledder Werkstätten die Absicht immer darin, diese möglichst zu **vermeiden bzw. Alternativen umzusetzen**. Sollten FeM im Rahmen der Assistenz notwendig werden, gilt stets der zentrale handlungsleitende Grundsatz:

**Eine freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahme
durf nie als Form der Bestrafung, sondern ausschließlich zum Schutz
des Betroffenen eingesetzt werden!**

Diese Maxime ist von allen Mitarbeiter:innen zu berücksichtigen und entlang der im Folgenden beschriebenen Vorgaben vor jeder Durchführung einer FeM zu überprüfen. Die Nichtbeachtung des Grundsatzes birgt ein hohes Gewaltrisiko, welches sich vornehmlich aus dem bestehenden Machtgefälle und der Abhängigkeit zwischen dem Leistungsanbieter und dem Empfänger innerhalb der Assistenzleistung ergibt. Dieses Ungleichgewicht in der helfenden Beziehung zeigt sich in einer Machtasymmetrie, so dass es auch unter bestimmten Umständen zu nicht genehmigten freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen i. S. d. § 1831 Abs. 4 BGB kommen könnte. Deshalb soll diese Konzeption im Wesentlichen dazu beitragen, rechtlich aufzuklären und alternative Ansätze in der Pflege und Assistenz aufzuzeigen, damit die Leistungserbringung in einem menschenwürdigen Rahmen stattfinden kann. Denn „die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“⁵ Aus diesem Grundsatz leitet sich „das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“⁶ i. S. d. Art. 2 Abs. 2 GG ab. Diesen Grundsatz gilt es zu schützen, weil er „ein unveräußerliches Menschenrecht“ beschreibt. Insofern zählt zum Selbstverständnis der Ledder Werkstätten gGmbH, dass der Träger sich auch um jene Menschen kümmert, die dem Risiko von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen ausgesetzt sind.

⁵ Art 1 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG).

⁶ Art 2 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG).

Dieses Konzept über den Umgang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen wurde auf Grundlage des § 8 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG-NRW) i. V. m. § 1831 BGB verschriftlicht. Damit erfüllt das Konzept einerseits die gesetzlichen Vorgaben, andererseits verschafft es Rechts- und Handlungssicherheit für alle Mitarbeiter:innen, Nutzer:innen und Beschäftigten der Ledder Werkstätten gGmbH. Dafür strebt die Einrichtung mit allen beteiligten Behörden und Personen, wie z. B. Beschäftigten, Nutzer:innen, rechtlichen Betreuer:innen, WTG-Behörde, Betreuungsgericht, Mitarbeiter:innen und Führungskräften eine gute Zusammenarbeit an. Im Ergebnis gibt das Konzept Orientierung und soll zur Sensibilisierung und „Verbesserung des Mitarbeiterwissens und -handelns unter rechtlichen, ethischen und klinischen Gesichtspunkten“⁷ beitragen.

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Konzeptes und dessen Unterweisung liegt bei den Leitungskräften innerhalb der beiden Geschäftsfelder. Auf der ersten Ebene ist dies die Geschäftsfeldleitung, auf der zweiten Ebene sind es die Geschäftsbereichsleitungen Werkstatt, Berufliche Bildung, Betreutes Wohnen und Individuelle Dienste sowie die Einrichtungsleitungen der besonderen Wohnformen und darunter auf der nächsten Ebene (sofern vorhanden) die jeweiligen Bereichs- oder Teamleitungen. Darüber hinaus verpflichten sich die beiden Geschäftsfelder zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Information beim Thema freiheitsentziehende Maßnahmen, also z. B. bei der Frage, ob eine Genehmigung für eine FeM bereits in einem Bereich vorliegt.

2.1 Definition von freiheitsbeschränkenden und -entziehenden Maßnahmen

An dieser Stelle sollen zunächst grundlegende Aspekte thematisiert werden. Diese sind für das Grundverständnis der relevanten Termini wichtig. Demnach spricht man von freiheitsentziehenden Maßnahmen, wenn ein:e Nutzer:in oder Beschäftigte:r „mit Zwang gegen seinen natürlichen Willen durch mechanische Vorrichtungen oder auch auf andere Weise in seiner Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigt wird und er diese Beeinträchtigung nicht ohne fremde Hilfe überwinden kann. Umfasst sind auch Fixierungen und generell freiheitsbeschränkende Maßnahmen.“⁸

Grundsätzlich sind freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen genehmigungspflichtig, das heißt, sie dürfen nur auf der Grundlage eines vorliegenden

⁷ Gather, J. et al. (2017), S. 27.

⁸ Franz, M. (o.J.).

richterlichen Beschlusses oder nach schriftlicher Einwilligung des Betroffenen umgesetzt werden (vgl. Kapitel 6). Die Genehmigungspflicht betrifft alle Maßnahmen, die „regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum erfolgen. Regelmäßig erfolgt die Maßnahme, wenn sie stets zur selben Zeit oder aus einem regelmäßig wiederkehrenden Anlass getroffen wird“⁹. Ein Beispiel hierfür ist die wiederkehrende Fixierung eines Beschäftigten während der Beförderung im Bulli zur WfbM oder die dauerhafte Sicherung eines Nutzers im Rollstuhl mit einem Bauchgurt. Nur wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die tatsächlich einmalig und kurzzeitig eingesetzt wird, wie etwa die Absicherung während eines Transports ins Krankenhaus, ist diese nicht genehmigungspflichtig. Ebenso besteht keine Genehmigungspflicht, wenn die Maßnahme medizinische oder therapeutische Zwecke verfolgt „und die Freiheitsentziehung eine nur in Kauf genommene Folge darstellt“¹⁰. Dies gilt etwa für bestimmte Medikamente, die auch eine sedierende Wirkung haben.

Aus dieser Beschreibung heraus lässt sich ableiten, dass es eine Vielzahl von verschiedenen Formen von freiheitsbeschränkenden und -entziehenden Maßnahmen gibt, so dass diese erklärungsbedürftig sind. Hierzu zählen beispielsweise:

2.1.1 Fixieren des:der Betroffenen durch mechanische Vorrichtungen

- Aufstellen von Bettgittern
- Anlegen von Sitzgurten, Leibgurten oder Bauchgurten
- Anlegen von Sicherheitsgurten am (Roll-)Stuhl
- Anlegen von Handfesseln, Fußfesseln oder Körperfesseln

2.1.2 Einsperren des:der Betroffenen

- Absperren der Wohngruppe oder des Zimmers
- Verriegelung der bekannten und benutzbaren Ausgänge
- Komplizierte Schließmechanismen an Türen
- Gesicherte Aufzüge
- ggf. Drehknaufe

⁹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2006), S. 8.

¹⁰ Ebd.

2.1.3 Sedierende Medikamente

Definition: Sedierende Medikamente sind z. B. Schlafmittel, Psychopharmaka, wenn sie gegeben werden

- um die:den Betreute:n an der Fortbewegung im jeweiligen Bereich oder am Verlassen des Bereichs zu hindern
- um die Pflege zu erleichtern
- um Ruhe innerhalb der Gruppe oder des Bereichs herzustellen

Es handelt sich hingegen nicht um eine freiheitsentziehende Maßnahme, wenn die Medikamente zu Therapie- oder Heilzwecken ärztlich verordnet werden, auch wenn die Medikamentengabe daneben bewirkt, dass der Bewegungsdrang eingeschränkt ist.

2.1.4 Sonstige Vorkehrungen

- Zurückhalten am Hauseingang durch Mitarbeiter:innen der Einrichtung, auch durch verbal ausgesprochene Verbote
- Wegnahme von Bekleidung oder Schuhen
- Wegnahme von Sehhilfen
- Wegnahme von Fortbewegungsmitteln (z. B. Rollstuhl, Gehwagen etc.)
- Zuteilung von Nahrungsmitteln wie Essen und Trinken
- Elektronische Maßnahmen (z. B. an Körper oder Kleidung angebrachte Sender)¹¹

Demnach können freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen nach *Fixierungen* und *Isolationsmaßnahmen* voneinander unterschieden werden, wobei beide Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Menschen eingesetzt werden können.¹² *Fixierungen* sind demnach „chemische (z. B. Medikamente), physikalische (z. B. Festhalten), mechanische (z. B. Handgelenkfixierungen) oder in der Umgebung installierte (z. B. Serviertabletts, Sperren)“ Maßnahmen.¹³ Diese, aber auch Bettgitter und Bauchgurt, werden häufig in ‚Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot‘ eingesetzt.

¹¹ Franz, M. (o.J.)

¹² Vgl. Champagne, T. (2019), S. 31.

¹³ Ebd.

Demgegenüber stehen *Isolationsmaßnahmen*. Sie können als „unfreiwillige räumliche Isolation“ definiert werden, wobei die betroffene Person unfreiwillig in einem verschlossenen Raum „sich selbst überlassen“ ist.¹⁴

Betrachtet man die Fülle dieser einzelnen Maßnahmen, ist anzunehmen, dass das Thema freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen im Alltag der Altenhilfe, der Eingliederungshilfe und der Sozialpsychiatrie immer aktuell ist. Aufgrund der Relevanz bedarf es deshalb zunächst der Klärung von grundlegenden Aspekten und Begriffen.

2.2 Genehmigungspflicht von FeM

Grundsätzlich *beschränken* freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen jeden einzelnen Menschen: Deshalb sollten FeM auch als *Ultima Ratio*, als „letztes geeignetes Mittel, [als] letztmöglicher Weg“¹⁵ eingesetzt werden. Denn jede FeM „ist für die betroffene Person ein schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht der Freiheit. Gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes ist die Freiheit der Person unverletzlich. Freiheit der Person im Sinne dieser Vorschrift bedeutet Bewegungsfreiheit.“¹⁶ Dieses Postulat *verpflichtet* deshalb die Verantwortlichen der Ledder Werkstätten gGmbH *immer erst nach Alternativen* zu FeM zu suchen (siehe Kapitel 3). Auch dann, wenn bei einem Menschen mit Behinderung und/oder psychischer Erkrankung möglicherweise ein *rechtlisch begründeter* Bedarf nach freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen bestehen *könnte*. Denn es gilt grundsätzlich immer zu beachten, dass alle Formen von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen als auch jede freiheitsentziehende Unterbringung **genehmigungspflichtig**¹⁷ sind. Zur Entziehung von Freiheit führt der Gesetzgeber aus:

„(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

¹⁴ Vgl. ebd.

¹⁵ Duden (o.J.).

¹⁶ Gather, J. et al. (2017), S. 37.

¹⁷ Eigenmächtiges Handeln ohne richterliche Genehmigung: Wenn Mitarbeiter:innen eigenmächtig handeln und freiheitsentziehende Maßnahme *ohne* Genehmigung des zuständigen Betreuungsgerichtes durchführen, kann dies strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen haben. Dadurch können strafrechtlich ggf. die Straftatbestände der Freiheitsberaubung § 239 StGB, Nötigung § 240 StGB, Körperverletzung § 223 StGB, Misshandlung Schutzbefohlener § 225 StGB erfüllt sein. Darüber hinaus kann eigenmächtiges Handeln aber auch arbeitsrechtliche Folgen für Mitarbeiter:innen haben.

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.¹⁸

Deshalb bedarf es z. B. für die Anbringung eines Bettgitters oder Bauchgurts einer *vorherigen Genehmigung* in Form eines Beschlusses durch das Betreuungsgericht oder der rechtswirksamen Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers. „Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung [oder die FeM] nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“¹⁹ Deshalb muss in jedem Fall eine rechtliche Betreuung für seinen Betreuten einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung einer FeM beim örtlichen Betreuungsgericht stellen.²⁰ Diesen prüft das Gericht und stellt fest, ob eine bestimmte freiheitsentziehende Maßnahme (z. B. Anbringen eines Bettgitters) oder freiheitsentziehende Unterbringung (z. B. Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung der Psychiatrie) erforderlich ist. Danach erlässt das Gericht einen Beschluss und stimmt bestimmten Maßnahmen zu

¹⁸ § 1831 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

¹⁹ Ebd.

²⁰ Vgl. Pardey, K.-D. (2005), S. 135.

oder lehnt den Antrag ab. **Erst mit dem Beschluss darf die beantragte Maßnahme umgesetzt werden.** Aufgrund der rechtlichen Relevanz bedarf es konkreter Handlungsanweisungen und der Prüfung von alternativen Maßnahmen, um möglichst die Freiheit des einzelnen Menschen nicht einzuschränken.

Dieser Abwägungsprozess ist ein Grundsatz, welcher vorrangig beachtet werden muss, bevor FeM eingeleitet werden. Das hat insbesondere damit zu tun, dass es mitunter auch technische oder pädagogische Alternativen gibt, die im Folgenden erläutert werden.

3 Technische und pädagogische Alternativen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen

In der heilpädagogischen, pflegerischen und psychiatrischen Praxis werden – abhängig vom individuellen Hilfebedarf – unterschiedliche Maßnahmen von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen, aber auch alternative Maßnahmen zu deren Vermeidung eingesetzt. Alternative Maßnahmen können nach technischen oder pädagogischen Maßnahmen unterschieden und sollten immer als bevorzugte Möglichkeit eingesetzt werden, um die Freiheit des einzelnen Menschen nicht zu beschneiden. Insofern sollten auch alle Mitarbeiter:innen der Ledder Werkstätten gGmbH diese alternativen Maßnahmen benennen und sicher anwenden können.

3.1 Technische Alternativen zu einer FeM

Es gibt verschiedene technische Alternativen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen wie z. B. Abrollmatten oder Niedrigpflegebetten bzw. Niederflurbetten.

3.1.1 Abrollmatte bei Stürzen aus dem Pflegebett

Abrollmatten oder auch sogenannte Fallschutzmatten werden insbesondere dann „bei Personen eingesetzt, die ihr Bett selbstständig verlassen bzw. dieses aufsuchen, mit und ohne Mobilitätshilfsmittel. Sie bestehen aus rutschfestem Material, sodass die Matte auf dem Boden haften bleibt und nicht“ wegrutschen kann.²¹

²¹ Hindrichs, S. & Fährmann, E. (2016), S. 137.



© Ledder Werkstätten gGmbH, 2023: Pflegebett mit Abrollmatten

Alternativ können auch sogenannte Niedrigpflegebetten oder Niederflurbetten im Pflegealltag eingesetzt werden.

3.1.2 Niedrigpflegebetten & Niederflurbetten

Niedrigpflegebetten und Niederflurbetten werden insbesondere dann eingesetzt, wenn „die Gefahr besteht, dass [die Pflegeperson] unbeabsichtigt aus dem Bett rollen könnte. Die Betten können zum Teil bis auf Bodenniveau abgesenkt werden. Auch wenn das Bett bis auf den Boden abgesenkt wird, um die Höhe bei unbeabsichtigtem Herausrollen aus dem Bett zu verringern, bedarf es einer Rollschutzmatte, um die Person vor Verletzungen zu schützen.“²²

²² Ebd.



© Ledder Werkstätten gGmbH, 2025: Niedrigpflegebett mit Abrollmatte

3.1.3 Hilfsmittel zur Sturzprophylaxe

Verschiedene Pflegehilfsmittel können sowohl zur Sturzprophylaxe als auch zur Förderung der Mobilität im Alltag „und der Selbstständigkeit“ eingesetzt werden.²³ „Dabei muss beachtet werden, dass die von der pflegebedürftigen Person verwendeten Hilfsmittel dem Mobilitätsstatus und den individuellen Anforderungen entsprechen sollten. Der korrekte Einsatz sowie die Funktionstüchtigkeit des Hilfsmittels müssen fortlaufend geprüft werden.“²⁴

Stopper-Socken:

Ein einfaches Hilfsmittel ist die sogenannte ‚Stoppersocke‘, auch Stoppsocke, ABS-Socke oder Noppensocke genannt. Sie ist eine spezielle Ausführung einer Socke mit einer rutschfesten Sohle. Diese soll ein Ausrutschen auf glatten Fußböden verhindern. Dabei ist die Sohle i.d.R. mit rutschfesten Noppen besetzt, die aus Silikon oder Gummi gefertigt sind.

²³ Vgl. ebd., S. 123.

²⁴ Ebd.



© Ledder Werkstätten gGmbH, 2023: Stoppersocken

Gehwagen:

Ein Gehwagen oder auch „Easy Walker“ genannt, ist ein Pflegehilfsmittel. Es wird zur Mobilität und Sturzprophylaxe eingesetzt. Dabei dienen Gehwagen „dem Ausgleich von Gangunsicherheiten. Sie bieten Nutzer:innen mehr Stabilität als Rollatoren und werden auch für Gehübungen verwendet.“²⁵



© Ledder Werkstätten gGmbH, 2023:
Benutzung eines Gehwagens

²⁵ Ebd., S. 127.

Schutzpolster:

Schutzpolster können eingesetzt werden, um bestimmte Körperpartien wie z. B. den Kopf, die Ellenbogen, die Handgelenke, die Hüfte, die Knie oder Schienbeine bei Stürzen zu schützen.²⁶ Deshalb „ist es wichtig, zunächst zu ermitteln, welche Körperpartien besonders gefährdet sein könnten.“²⁷ Weil i.d.R. der:die Nutzer:in das Schutzpolster im Alltag permanent tragen muss, ist das Thema Absprachefähigkeit wichtig. Denn diese Maßnahme ist nur sinnvoll, wenn sie auch akzeptiert wird.²⁸



© Ledder Werkstätten gGmbH, 2023: Kopfschutzpolster

Ggf. kann es auch sinnvoll sein, Schutzpolster nicht direkt am Körper, sondern bspw. am Rollstuhl anzubringen, um bestimmte Körperpartien vor Verletzungen zu schützen.



© Ledder Werkstätten gGmbH, 2023: Schutzpolster für Beine und Füße am Rollstuhl

²⁶ Vgl. ebd., S. 123.

²⁷ Ebd., S. 123.

²⁸ Vgl. ebd.

3.2 Pädagogische Alternativen zu einer FeM

Pädagogische Alternativen zu einer FeM sind alle Maßnahmen, die deeskalierend auf Nutzer:innen und Beschäftigte wirken. „Es lassen sich folgende Arten von Deeskalationsstrategien unterscheiden:

- Verbale Deeskalation: Zuhören, Interesse und Verständnis für die Situation der betroffenen Person signalisieren
- Anbieten von Entspannungsaktivitäten (z. B. Bad, Sport, Essen, Musik)
- Anbieten eines Rückzugs in eine reizärmere Umgebung
- Verbale Grenzsetzung: eindeutige Benennung von Verhalten, welches unerwünscht und nicht tolerabel ist
- Ankündigung einer FeM als letztes verbales Mittel“²⁹

4 Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Sollten alternative Maßnahmen ausgeschöpft oder nicht (mehr) ausreichend sein, um den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten, sind folgende Maßnahmen zur Freiheitsbeschränkung oder -entziehung der heilpädagogischen, pflegerischen und psychiatrischen Praxis zu prüfen und als letztes Mittel individuell anzuwenden.

4.1 Bettgitter

Das wohl bekannteste Hilfsmittel zur Sicherung bzw. Fixierung ist die Anbringung eines Bettgitters (Hochfahren des Bettseitenteils) am Pflegebett.



© Ledder Werkstätten gGmbH, 2023: Pflegebett mit hochgestellten Bettgitterseitenteilen

²⁹ Gather et al. (2017), S. 42.

„Bettgitter sollen verhindern, dass die im Bett liegende Person aus dem Bett fällt oder selbstständig versucht, aufzustehen, weil sie:

- ein breiteres Bett oder ein Bett an der Wand gewohnt ist und befürchtet, sich im Schlaf herauszudrehen,
- sie eine erhöhte Sturzgefahr hat und dies momentan nicht selbst einschätzen kann,
- sie aus therapeutischen Gründen auch gegen ihren Willen im Bett bleiben muss (z. B. wegen einer Operation).

Der Einsatz einer Bettgitterseitenbegrenzung birgt insbesondere bei Personen, die nicht in der Lage sind, ihre aktuelle Situation und Sturzgefahr zu erkennen und entsprechend zu handeln (z. B. bei Demenz), eine hohe Gefahr für Verletzungen. Wacht die Person beispielsweise in der Nacht auf und verspürt einen Harndrang, kann sie sich an ihre Sturzgefahr und die Erklärung am Abend, dass und warum Bettgitter am Pflegebett angebracht sind, nicht mehr erinnern. Sie wird eventuell versuchen, über das Bettgitter zu steigen.“³⁰ Insofern gilt es immer abzuwägen, ob das Bettgitter eine bedarfsgerechte FeM ist. In manchen Fällen kann die Anbringung eines Bettgitters durchaus vorteilhaft sein, in anderen eben auch nicht. Deshalb muss immer im Einzelfall geklärt werden, ob freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden sind.

„Werden sie im Einzelfall erforderlich, sind sie unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen, Nutzer oder Werkstattbeschäftigte auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur zulässig

1. aufgrund rechtswirksamer Einwilligung der Nutzerin, des Nutzers oder der oder des Werkstattbeschäftigten,
2. bei einwilligungsunfähigen Nutzerinnen, Nutzern oder Werkstattbeschäftigten mit Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers oder der oder des Bevollmächtigten und nach vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts,
3. nach einstweiliger Anordnung des Betreuungsgerichts oder
4. wenn bei einem Aufschub Gefahr im Verzug ist. Im Fall der Nummer 4 ist die gerichtliche Genehmigung durch die Betreuerin, den Betreuer oder Bevollmächtigten unverzüglich nachzuholen. Ist keine Betreuerin, kein Betreuer oder Bevollmächtigter vorhanden oder erreichbar, ist das Betreuungsgericht unverzüglich zu informieren.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind ferner nur zulässig, solange und soweit

³⁰ Hindrichs, S. & Fährmann, E. (2016), S. 47.

1. sie den gerichtlich oder in der Einwilligung festgelegten Umfang nicht überschreiten,
2. die Nutzerin, der Nutzer oder die oder der Werkstattbeschäftigte vor Anwendung der Maßnahme über deren Notwendigkeit adressatengerecht aufgeklärt wurde,
3. eine weniger eingreifende Maßnahme aussichtslos ist und
4. aus Sicht der Nutzerin, des Nutzers oder der oder des Werkstattbeschäftigten der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

Die Maßnahme ist sofort zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen. ³¹

Für den Fall, dass die oben genannten Kriterien nicht zutreffen, muss deshalb *in jedem Einzelfall* nach Alternativen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen gesucht werden. Ähnlich verhält es sich mit sogenannten Fixierungsgurten im Bett oder am Rollstuhl.

4.2 Fixierungsgurte und Gurtschlösser

Fixierungsgurte können sowohl als „Bauchgurtsicherung im Bett“ oder am Rollstuhl (5-Punkt-Fixierung mit Bauchgurt), an der Toilette oder auch am Duschstuhl eingesetzt werden.³²



© Ledder Werkstätten gGmbH, 2023:
Fixierungsgurt im Rollstuhl (Brustgurt)

³¹ § 8 a WTG-NRW

³² Vgl. Hindrichs, S. & Fährmann, E. (2016), S. 44.



© Ledder Werkstätten gGmbH, 2023:
Fixierung im Rollstuhl für Füße und Beine

Dabei werden durch mechanische Vorrichtungen (z. B. Bauchgurte, Riemen, Hand- und Fußmanschetten) Menschen an ein Pflegehilfsmittel ‚gefesselt‘. Diese Fesselung stellt eine freiheitsbeschränkende Maßnahme dar. Dadurch soll verhindert werden, dass der jeweilige Mensch sich nicht selbstständig fortbewegen kann. „Hauptgründe für bewegungs- und freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind der Schutz vor Verletzungen und Stürzen und sturzbedingten Verletzungen sowie herausforderndes Verhalten wie z. B. Unruhe, Rastlosigkeit, Fremd- und Selbstgefährdung.“³³ Insofern werden Fixierungen zur Sicherheit bzw. zum Schutz vor Eigen- und Fremdgefährdung eingesetzt.³⁴ Wenn „die Bauchgurtsicherung [...] als Grundsicherung im Pflegebett eingesetzt“³⁵ wird, weist das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ausdrücklich auf ein Verletzungsrisiko hin, welches im Zusammenhang mit Fixierungen insbesondere „mit einem Bauchgurt im Bett“ entstehen könnte.³⁶

Daher müssen Mitarbeiter:innen während der Durchführung einer FeM – unabhängig davon, ob Bettgitter oder Fixierung – neben der korrekten Anwendung regelmäßig (d.h. mehrfach und wiederholt) das Verhalten des Nutzers bzw. des Beschäftigten überprüfen und sein Befinden kontrollieren. Die Einhaltung dieser fachlichen Aspekte ist nicht nur rechtlich relevant. Sie beugt auch einem potenziellen Verletzungsrisiko vor.

³³ Ebd., S. 40.

³⁴ Vgl. ebd.

³⁵ Ebd.

³⁶ Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (2004).

In diesem Zusammenhang ist außerdem das Thema freiheitsentziehender Maßnahmen während der Beförderung zu betrachten, denn auch hier kann eine Fixierung mittels entsprechender Vorrichtungen notwendig sein. Ein Beispiel hierfür ist das unten abgebildete Gurtschloss, ein Abschnallschutz, durch den verhindert wird, dass die Person den Sicherheitsgurt während der Fahrt selbstständig öffnen kann.



© Ledder Werkstätten gGmbH, 2023: Geschlossenes und geöffnetes Gurtschloss

Auch hier haben die verantwortlichen Mitarbeiter:innen der Ledder Werkstätten gGmbH die Verpflichtung, Alternativen vor der Beantragung einer entsprechenden FeM zu prüfen und – auch mit Blick auf die Umsetzung durch externes Personal wie etwa Busfahrer:innen – professionell und sensibel zu agieren. Eine Fixierung mit Alltagsmaterialien (z. B. mit Schals oder Tüchern) während der Beförderung ist nicht zulässig und in jedem Fall zu vermeiden.

5 Unterbringungsformen

Für den Fall, dass alle alternativen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, kann es mitunter zu einer *freiheitsentziehenden Unterbringung* kommen. „Eine freiheitsentziehende Unterbringung ist dann gegeben, wenn der Betroffene gegen seinen Willen in einem begrenzten Bereich eines geschlossenen Krankenhauses oder einer anderen geschlossenen Einrichtung festgehalten wird und diesen nicht selbstständig verlassen kann. Dazu kommt, dass sein Aufenthalt überwacht und seine Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb dieser Einrichtung eingeschränkt wird.“³⁷ Aber auch das Festhalten einer Person in abgeschlossenen Räumlichkeiten (d.h. jemanden einsperren), bspw. innerhalb eines Wohn- oder Werkstattbereichs, stellt eine Form der freiheitsentziehenden Unterbringung dar, da die Person nicht die Möglichkeit hat, die Räumlichkeit selbstständig zu verlassen.

Eine solche Unterbringung muss vorab mit dem:der Nutzer:in, ggf. der rechtlichen Betreuung, dem behandelnden Haus- bzw. Facharzt, dem Betreuungsgericht, den Mitarbeiter:innen und der zuständigen Leitung der Ledder Werkstätten gGmbH abgestimmt werden. Denn eine freiheitsentziehende Unterbringung muss beim Betreuungsgericht beantragt und von dort genehmigt werden. Ausnahmen kann es nur geben, wenn „bei einem Aufschub Gefahr im Verzug ist.“³⁸ Demnach müssen Einrichtungen der Eingliederungshilfe dafür Sorge tragen, dass freiheitsentziehende Unterbringungen grundsätzlich zu vermeiden sind. „Werden sie im Einzelfall [dennoch] erforderlich, sind sie unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen, Nutzer oder Werkstattbeschäftigte auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur zulässig

1. aufgrund rechtswirksamer Einwilligung der Nutzerin, des Nutzers oder der oder des Werkstattbeschäftigte,
2. bei einwilligungsunfähigen Nutzerinnen, Nutzern oder Werkstattbeschäftigte mit Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers oder der oder des Bevollmächtigten und nach vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts,
3. nach einstweiliger Anordnung des Betreuungsgerichts.“³⁹

³⁷ Institut für Betreuungsrecht. Kester-Haeusler-Forschungsinstitut (o.J.).

³⁸ § 8 a Abs. 1 Ziffer 4 WTG-NRW

³⁹ § 8 a Abs. 1 Ziffer 1-3 WTG-NRW

Deshalb muss unbedingt bei jeder freiheitsentziehenden Unterbringung darauf geachtet werden, dass die fachlichen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Zudem müssen die entsprechende Durchführung dokumentiert und die Mitarbeiter:innen regelmäßig zu dem Konzept zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Unterbringungen oder freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen geschult werden.

5.1 Zivilrechtliche Unterbringung nach § 1831 BGB

Der überwiegende Anteil von freiheitsentziehenden Unterbringungen ist zivilrechtlicher Natur. Denn „es kann immer wieder Situationen geben, in denen Erwachsene vor sich selbst geschützt werden müssen, nötigenfalls durch fremd beschiedene Sicherungsmaßnahmen.“⁴⁰ Insofern ist das Kriterium der *Selbstgefährdung* der entscheidende Maßstab, damit es zu einer zivilrechtlichen Unterbringung nach § 1831 BGB kommen kann. Freiheitsentziehende Unterbringungen sind im Sinne des Gesetzes deshalb durch das Betreuungsgericht genehmigungspflichtig und „nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich sind, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.“⁴¹

Eine Unterbringung ohne Beschluss des Betreuungsgerichts ist nach § 1831 Abs. 2 BGB nur dann zulässig, „wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“⁴² Insofern hat der Gesetzgeber hohe Hürden erlassen, um die Freiheit jedes einzelnen Menschen zu schützen. Für das gerichtliche Verfahren müssen rechtliche Betreuer:innen oder die Bevollmächtigten einen Antrag auf Unterbringung beim örtlichen Betreuungsgericht stellen.

⁴⁰ Vgl. Pardey (2005), S. 115.

⁴¹ § 1831 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

⁴² Ebd.

Danach prüft das Gericht den Antrag und erlässt einen Beschluss, sodass die Unterbringung rechtskräftig wird und erst dann umgesetzt werden kann. Ähnlich verhält sich das gerichtliche Verfahren bei Zwangseinweisungen nach PsychKG NRW.

5.2 Zwangseinweisung nach PsychKG NRW

Zwangseinweisungen nach PsychKG NRW sind Einweisungen eines Menschen *gegen seinen Willen* in eine stationäre psychiatrische Einrichtung (Psychiatrie). Diese Maßnahmen kommen nur dann in Betracht, wenn Menschen aufgrund einer psychiatrischen Erkrankung und/oder Suchterkrankung nicht nur sich selbst gefährden, sondern wenn man im hohen Maße davon ausgehen kann, dass diese Menschen auch *andere Menschen (Dritte) gefährden bzw. verletzen* könnten. Diese Grundsätze sind im § 1 Abs. 1 PsychKG definiert. „Dieses Gesetz regelt“

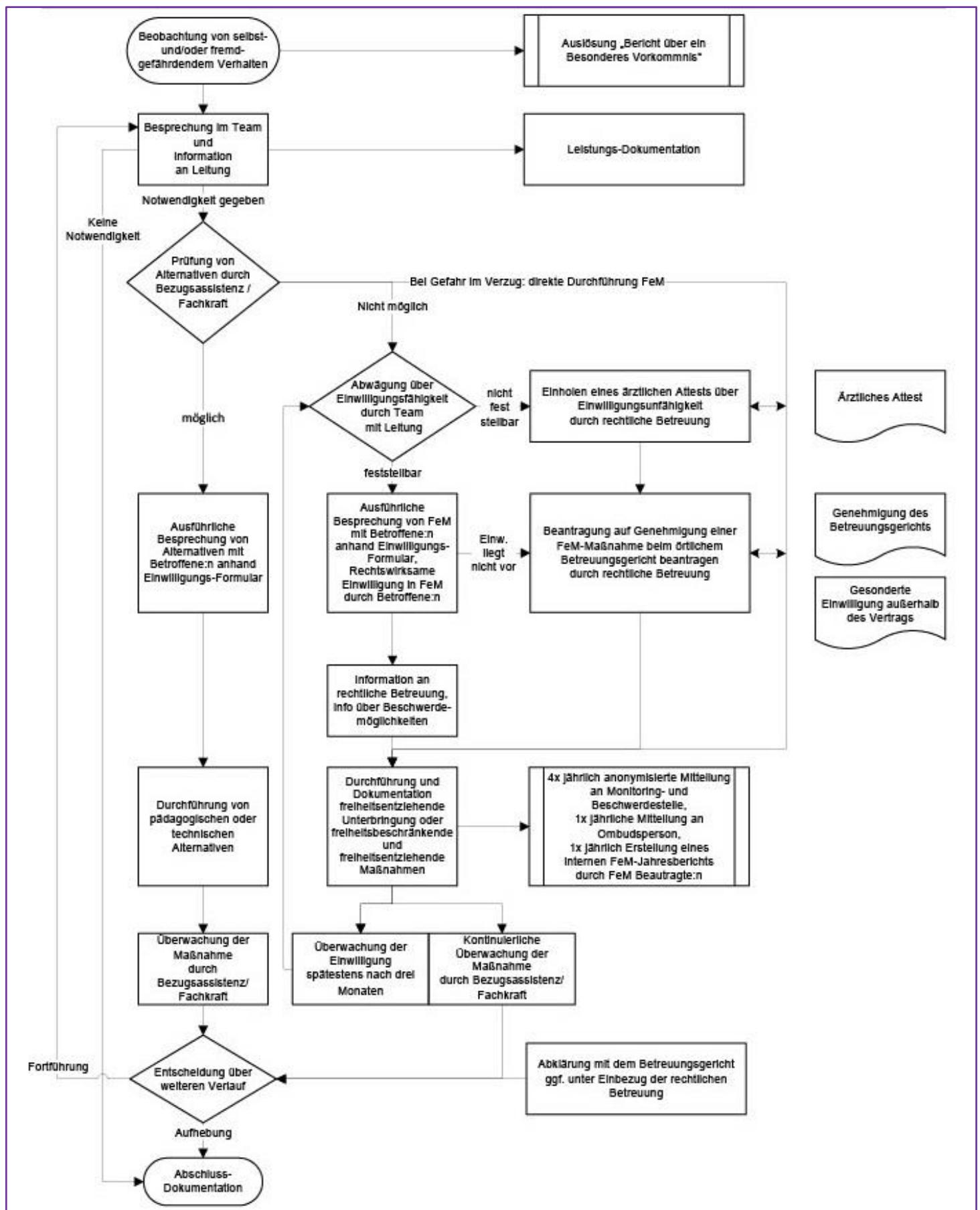
1. Hilfen für Personen, bei denen Anzeichen einer psychischen Krankheit bestehen, die psychisch erkrankt sind oder bei denen die Folgen einer psychischen Krankheit fortbestehen (Betroffene),
2. die Anordnung von Schutzmaßnahmen durch die untere Gesundheitsbehörde, so weit gewichtige Anhaltspunkte für eine Selbstgefährdung oder eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer auf Grund einer psychischen Krankheit bestehen, und
3. die Unterbringung von den Betroffenen, die psychisch erkrankt sind und dadurch sich selbst oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährden. (2) Psychische Krankheiten im Sinne dieses § 1 Abs. 2 PsychKG sind behandlungsbedürftige Psychosen sowie andere behandlungsbedürftige psychische Störungen und Abhängigkeitserkrankungen von vergleichbarer Schwere.“⁴³

Zwangsmäßignahmen nach PsychKG NRW werden immer gegen den Willen des Betroffenen angeordnet, weil der Betroffene keine Absprachefähigkeit zeigt.

6 Prozessbeschreibung

Die nachfolgende Darstellung beschreibt und verdeutlicht den Prozess, das Vorgehen und die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit FeM in der Ledder Werkstätten gGmbH. Sie soll Mitarbeiter:innen Handlungssicherheit bieten und ist wichtiger Teil der Unterweisung.

⁴³ § 1 PsychKG.



7 Beschwerdemanagement

Wenngleich die Ledder Werkstätten gGmbH großen Wert auf eine positive Fehlerkultur legt, kann es immer zu Missverständnissen oder fehlerhaftem Handeln von Mitarbeiter:innen kommen. Deshalb haben alle Nutzer:innen und Beschäftigten auch die Möglichkeit zur Beschwerde. Dafür werden diese und/oder die rechtlichen Betreuer:innen noch vor Einführung einer FeM über das Recht zur – mündlichen und/oder schriftlichen Beschwerde – informiert. Beschwerden können darüber hinaus auch der Beirat der Nutzer:innen, der Werkstattrat oder die WTG-Behörde entgegennehmen. Unabhängig davon „haben Betroffene die Möglichkeit, beim zuständigen Gericht Rechtsmittel einzulegen.“⁴⁴ Damit Beschwerden angemessen bearbeitet werden können, hält die Ledder Werkstätten gGmbH ein Beschwerdemanagement im Rahmen ihres Qualitätsmanagements-Systems vor, welches Beschwerden erfasst, löst und an die zuständigen Behörden übermittelt.

Da Überlegungen zu FeM und möglichen Alternativen bestimmte selbst- oder fremdgefährdende Verhaltensweisen von Nutzer:innen oder Beschäftigten vorausgehen, muss in den Ledder Werkstätten in einem solchen Fall eine interne Meldung als „Bericht über ein besonderes Vorkommnis“ erfolgen. Dafür gibt es einen internen Prozess mit entsprechendem Meldeformular in beiden Geschäftsfeldern (vgl. Prozessbeschreibung, Kapitel 6). Die Meldung eines besonderen Vorkommnisses wird durch die Leistungen geprüft und, falls erforderlich, an den Leistungsträger (und ggf. weitere zuständige Behörden) übermittelt.

8 Dokumentationspflicht des Leistungserbringers

Die Ledder Werkstätten gGmbH verpflichtet sich entsprechend des § 8 a Abs. 4 WTG-NRW jede freiheitsentziehende Unterbringung und jede freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahme zu dokumentieren und diese an die entsprechenden Aufsichtsbehörden weiterzuleiten bzw. auf Verlangen vorzulegen. „Die Dokumentation muss Angaben zur Genehmigung des Betreuungsgerichts, zur Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers oder der oder des Bevollmächtigten beziehungsweise zur Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers oder der oder des

⁴⁴ Gather et al. (2017), S. 72.

Werkstattbeschäftigte sowie zu der oder dem für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen enthalten.“⁴⁵

Darüber hinaus ist die Einrichtung „verpflichtet, der Ombudsperson einmal jährlich eine Aufstellung über Art, Anzahl und Dauer der“ freiheitsentziehenden Unterbringungen sowie freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen vorzulegen. Ebenso verpflichtet sich die Ledder Werkstätten gGmbH nach § 8 a Abs. 7 WTG-NRW der „Monitoring- und Beschwerdestelle [...] in anonymisierter Form über jede 1. gerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahme, 2. Abgabe einer Einwilligungserklärung zu einer freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahme, die keinem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegt, und 3. einzelne durchgeführte Maßnahme zu den Nummern 1 und 2 zu informieren.“ Diese Meldungen wird die Ledder Werkstätten gGmbH „jeweils zum letzten Werktag eines Quartals“ beibringen.

Dokumentationspflichten des Leistungsanbieters	
Rechtgrundlage	Aufgaben
§ 8 a Abs. 4 WTG-NRW	Allgemeine Dokumentationspflicht <ol style="list-style-type: none"> Angaben zur Genehmigung des Betreuungsgerichts Einwilligungserklärung (z. B. Rechtliche Betreuung, Bevollmächtigten oder Nutzer) Verantwortlichen Mitarbeiter:innen für die Durchführung und Überwachung der Maßnahme benennen Vorlage der Dokumentation bei Begehung der WTG-Behörde
§ 8 a Abs. 6 WTG-NRW	Einmal jährliche Mitteilung an Ombudsperson <ol style="list-style-type: none"> Art, Anzahl und Dauer der freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen
§ 8 a Abs. 7 WTG-NRW	Anonymisierte Mitteilung an Monitoring- und Beschwerdestelle <ol style="list-style-type: none"> Gerichtliche Genehmigung über freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen Abgabe über Einwilligungserklärung zu freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahme, die keinem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegt Anonymisierte Mitteilung jeweils zum letzten Werktag eines Quartals

Tabelle: Dokumentationspflichten des Leistungsanbieters, eigene Darstellung

⁴⁵ § 8a Abs. 4 WTG.

9 Regelmäßige Unterweisung und Fortbildung

Das vorliegende Konzept zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Unterbringungen oder freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen (FeM) ist komplex. Deshalb bedarf es der regelmäßigen Unterweisung und Schulung der Mitarbeiter:innen, damit das vorliegende Konzept auch rechtssicher in der Praxis umgesetzt werden kann. Demnach verpflichtet sich die Ledder Werkstätten gGmbH, alle zwei Jahre (und nach Bedarf) die Mitarbeiter:innen in den Geschäftsfeldern zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Unterbringungen oder freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen zu schulen. Verantwortlich für die Durchführung und Dokumentation der Unterweisungen sind die Geschäftsbereichsleitungen (GBL), die Einrichtungsleitungen (EL) und die Bereichs- oder Teamleitungen (BL oder TL). Dabei werden zunächst die GBL, EL und BL/TL unterwiesen und diese schulen anschließend die Mitarbeiter:innen. Falls keine Bereichsleitung vorhanden ist, liegt die Zuständigkeit bei der Geschäftsbereichsleitung bzw. der Einrichtungsleitung.

Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen	
Rechtsgrundlage:	§ 8 Abs. 2 WTG-NRW: Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit umfassendem Leistungsangebot sind nach § 8 Abs. 2 WTG-NRW verpflichtet ihre Mitarbeitenden, über das Konzept zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen zu unterweisen und sie „mit Alternativen zu diesen Maßnahmen vertraut zu machen und [sie] regelmäßig zu schulen.“
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none">• Klärung von Definitionen und Begriffen• Was sind freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen?• Fixieren des Betroffenen durch mechanische Vorrichtungen, Einsperren des Betroffenen, Sedierende Medikamente, Sonstige Vorrangungen• Arbeits-, zivil-, und strafrechtliche Folgen eigenmächtigen Handelns• Vermeidung und Alternativen zu freiheitsbeschränkenden freiheitsentziehenden Maßnahmen• Zivilrechtliche Unterbringung nach § 1831 BGB• Unterbringung nach PsychKG NRW• Prozessbeschreibung der Ledder Werkstätten gGmbH• Dokumentation
Häufigkeit:	Regelmäßige Pflichtfortbildung → alle 2 Jahre
Durchführung:	GBL und BL / TL
Teilnahme:	Mitarbeiter:innen beider Geschäftsfelder

10 Einbindung der Nutzer:innen im Geschäftsfeld Wohnen und Individuelle Dienste und der Beschäftigten im Geschäftsfeld Arbeit und Berufliche Bildung

Laut § 8 Abs. 2 und 3 WTG sind die Nutzer:innen und Beschäftigten in das Konzept zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen einzubinden: „Die Nutzerinnen und Nutzer sind durch regelmäßige adressatengerechte Informationsveranstaltungen zu sensibilisieren.“

(3) Die Konzepte sind unter Mitwirkung der Gremien, die die Interessen der Beteiligten vertreten, zu erstellen. Sie sind regelmäßig von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern unter Mitwirkung dieser Gremien zu evaluieren. Hierbei sind im Einzelfall die erforderlichen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen.“

Um die Partizipation der genannten Personen zu gewährleisten, wird das Konzept sowohl im Werkstattrat als auch im Beirat der Nutzer:innen vorgestellt und bei Bedarf unter Wahrung der Mitwirkungsrechte angepasst und weiterentwickelt.

11 Literatur- und Quellenangaben

Psych KG. Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Dezember 1999, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022. § 1 Anwendungsbereich. Online verfügbar unter https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=169822596220075315&sessionID=1953492085202919765&templateID=document&source=lawnavi&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=146892,1. Letzter Zugriff am 24.10.2023.

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (2004). *Vorkommnisse in Zusammenhang mit Bauchgurten*. Referenz-Nr.: 913/0704. Online verfügbar unter https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/bauchgurte_Vorkomm.html. Letzter Zugriff am 06.06.2022.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist. § 1831 *Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen*. Online verfügbar https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1831.html. Letzter Zugriff am 24.10.2023.

Champagne, Tina (2019). Sensorische Modulation für Menschen mit Demenz. Assessments und Aktivierung für eine sensorische anregende Umgebung zur Bedürfnisbefriedigung und Wahrnehmungsförderung. Bern: Hogrefe.

Duden (o.J.). *Ultima Ratio*. Online verfügbar unter https://www.duden.de/rechtschreibung/Ultima_Ratio. Letzter Aufruf am 24.10.2023.

Franz, Michael. (o.J.) *Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?* Online verfügbar unter <https://www.betreuungsrecht.de/betreuung/was-sind-freiheitsentziehende-maessnahmen/#:~:text=Man%20spricht%20von%20freiheitsentziehenden%20Ma%C3%9Fnahmen,ohne%20fremde%20Hilfe%20%C3%BCberwinden%20kann>. Letzter Aufruf am 17.05.2023.

Gather, Jakov, Noeker, Meinolf & Juckel, Georg (2017). *LWL-Standard zur Vermeidung, Anwendung und Dokumentation von freiheitsentziehenden Maßnahmen und Zwangsbehandlungen in der Psychiatrie*. Lengerich: Pabst.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Art 1 Abs. 1. Online verfügbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_1.html. Letzter Aufruf am 17.05.2023.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Art 2 Abs. 1 Satz 1 Online verfügbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html Letzter Aufruf am 17.05.2023.

Hindrichs, S. & Fährmann, E (2016): *Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen. Pflegefachliche und rechtliche Grundlagen zur Fixierungsvermeidung*. Regensburg: Walhalla.

Institut für Betreuungsrecht. Kester-Haeusler-Forschungsinstitut (o.J.). *Die freiheitsentziehende Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer*. Online verfügbar unter <http://www.betreuungsrecht.de/unterbringung/die-freiheitsentziehende-unterbringung-des-betreuten-durch-den-betreuer/>. Letzter Aufruf am 24.10.2023.

Pardey, Karl-Dieter (2005). *Betreuungs- und Unterbringungsrecht*. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2006). *Freiheitsbeschränkende Maßnahmen bei Pflegebedürftigen in der häuslichen Pflege*.

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vom 02.10.2014. Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 06.10.2023. Online verfügbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=28425&aufgehoben=N&anw_nr=2#NORM. Letzter Zugriff am 24.10.2023.

12 Rechtsgrundlagen

Art 1 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

„(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Art 2 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

„(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“

§ 8 WTG-NRW - Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

„(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz aller Beteiligten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte. Dazu haben sie Konzepte zur Gewaltprävention in Textform zu entwickeln. Die Schutzkonzepte beinhalten mindestens Präventionsstrategien und Interventionskonzepte. Die Inhalte und deren praktische Umsetzung sind den Beschäftigten regelmäßig zu vermitteln und dies zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind bei Überprüfungen vorzulegen. § 37a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen zusätzlich ein Konzept zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Unterbringungen oder freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen vorlegen. Darin ist auch die Trennung zwischen Anordnung, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen zu regeln sowie eine verantwortliche Person für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme zu benennen. Die Beschäftigten sind mit Alternativen zu diesen Maßnahmen vertraut zu machen und regelmäßig zu schulen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind durch regelmäßige adressatengerechte Informationsveranstaltungen zu sensibilisieren.

(3) Die Konzepte sind unter Mitwirkung der Gremien, die die Interessen der Beteiligten vertreten, zu erstellen. Sie sind regelmäßig von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern unter Mitwirkung dieser Gremien zu evaluieren. Hierbei sind im Einzelfall die erforderlichen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen.“

§ 8a WTG-NRW - Vermeidung, Durchführung und Dokumentation von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen

„(1) Freiheitsentziehende Unterbringungen sowie freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind zu vermeiden. Werden sie im Einzelfall erforderlich, sind sie unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen, Nutzer oder Werkstattbeschäftigte auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur zulässig

1. aufgrund rechtswirksamer Einwilligung der Nutzerin, des Nutzers oder der oder des Werkstattbeschäftigte,
2. bei einwilligungsunfähigen Nutzerinnen, Nutzern oder Werkstattbeschäftigte mit Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers oder der oder des Bevollmächtigte und nach vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts,
3. nach einstweiliger Anordnung des Betreuungsgerichts oder
4. wenn bei einem Aufschub Gefahr im Verzug ist.

Im Fall der Nummer 4 ist die gerichtliche Genehmigung durch die Betreuerin, den Betreuer oder Bevollmächtigte unverzüglich nachzuholen. Ist keine Betreuerin, kein Betreuer oder Bevollmächtigte vorhanden oder erreichbar, ist das Betreuungsgericht unverzüglich zu informieren.

- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind ferner nur zulässig, solange und soweit
1. sie den gerichtlich oder in der Einwilligung festgelegten Umfang nicht überschreiten,
 2. die Nutzerin, der Nutzer oder die oder der Werkstattbeschäftigte vor Anwendung der Maßnahme über deren Notwendigkeit adressatengerecht aufgeklärt wurde,
 3. eine weniger eingreifende Maßnahme aussichtslos ist und
 4. aus Sicht der Nutzerin, des Nutzers oder der oder des Werkstattbeschäftigte der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

Die Maßnahme ist sofort zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen.

(3) Bei Fixierungen in Form der vollständigen Aufhebung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Hilfsmittel ist eine ärztliche Anordnung und eine regelmäßige ärztliche Überprüfung notwendig. Zudem sind eine ständige persönliche Bezugsbegleitung sowie die Beobachtung mit kontinuierlicher Kontrolle der Vitalfunktionen sicherzustellen.

(4) Jede freiheitsentziehende Unterbringung und jede Anwendung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation muss Angaben zur Genehmigung des Betreuungsgerichts, zur Einwilli-

gung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers oder der oder des Bevollmächtigten beziehungsweise zur Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers oder der oder des Werkstattbeschäftigte sowie zu der oder dem für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen enthalten. Die Dokumentation ist von den zuständigen Behörden und Stellen im Rahmen ihrer Regelprüfungen zur Qualitätssicherung zu prüfen.

(5) Nach Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist der Nutzerin, dem Nutzer oder der oder dem Werkstattbeschäftigte unverzüglich ein geeignetes Angebot zur Nachbesprechung zu machen. Dabei sind die Gründe für die Maßnahme zu erläutern, die Wahrnehmungen der Nutzerin oder des Nutzers zu erfragen und Alternativen zu besprechen.

(6) Die Nutzerin oder der Nutzer oder die oder der Werkstattbeschäftigte können nach Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 die Ombudsperson einschalten oder sich an das Betreuungsgericht wenden. Auf diese Möglichkeit sind die Nutzerin, der Nutzer oder die oder der Werkstattbeschäftigte spätestens nach Beendigung der Maßnahmen hinzuweisen. Die Einrichtung ist verpflichtet, der Ombudsperson einmal jährlich eine Aufstellung über Art, Anzahl und Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 vorzulegen.

(7) Die Monitoring- und Beschwerdestelle ist durch die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in anonymisierter Form über jede

1. gerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahme,
2. Abgabe einer Einwilligungserklärung zu einer freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahme, die keinem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegt, und
3. einzelne durchgeführte Maßnahme zu den Nummern 1 und 2 zu informieren.

Die Meldung hat jeweils zum letzten Werktag eines Quartals zu erfolgen.

(8) Für freiheitsbeschränkende Maßnahmen, die keinem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegen, gelten die Regelungen für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 8b WTG-NRW - Einwilligung der Nutzerinnen, Nutzer und Werkstattbeschäftigte, Betreuerinnen und Betreuer

(1) Eine freiheitsentziehende Unterbringung oder eine Maßnahme, die die Freiheit beschränkt oder entzieht und ausschließlich auf rechtswirksamer Einwilligung der Nutzerin, des Nutzers oder der oder des Werkstattbeschäftigte beruht, ist nur zulässig, wenn sie mit der Nutzerin oder dem Nutzer oder der oder dem Werkstattbeschäftigte vorab erarbeitet und schriftlich festgehalten wurde. Hierbei sind mit der Nutzerin oder dem Nutzer oder der oder dem Werkstattbeschäftigte

1. die Maßnahme,
2. die Art der Anwendung,
3. der Nutzen der Maßnahme,
4. die Nachteile der Maßnahme und
5. die mögliche Dauer der Maßnahme mit dem nötigen Zeitaufwand

ohne Ausübung unzulässigen Drucks und missbräuchlicher Einflussnahme zu besprechen. Bestehen nach der Besprechung mit der Nutzerin oder dem Nutzer oder der oder dem Werkstattbeschäftigte Anhaltspunkte für eine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Maßnahme, so ist durch die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes festzustellen, dass keine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Maßnahme vorliegt.

(2) Bei Umsetzung des Absatzes 1 sind rechtliche Betreuerinnen und Betreuer oder Bevollmächtigte zu beteiligen, sofern die Nutzerin oder der Nutzer oder die oder der Werkstattbeschäftigte nicht widersprechen. Die Nutzerin oder der Nutzer oder die oder der Werkstattbeschäftigte sind darauf hinzuweisen, dass sie oder er die Einwilligung jederzeit widerrufen können. Widerrufen Nutzerinnen, Nutzer oder Werkstattbeschäftigte ihre Einwilligung, dürfen eine freiheitsentziehende Unterbringung sowie freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen nur mit der Einwilligung der rechtlichen Betreuung oder der oder des Bevollmächtigten und Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen. In regelmäßigen Abständen, spätestens nach Ablauf von drei Monaten ist zu überprüfen, ob die Vereinbarung nach Absatz 1 fortbestehen soll und keine Anhaltspunkte für eine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die Maßnahmen vorliegen.

§ 1831 Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

„(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

§ 14 PsychKG - Sofortige Unterbringung

„(1) Ist bei Gefahr im Verzug eine sofortige Unterbringung notwendig, kann die örtliche Ordnungsbehörde die sofortige Unterbringung ohne vorherige gerichtliche Entscheidung vornehmen, wenn ein ärztliches Zeugnis über einen entsprechenden Befund vorliegt, der nicht älter als vom Vortage ist. Zeugnisse nach Satz 1 sind grundsätzlich von

Ärztinnen oder Ärzten auszustellen, die im Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie weitergebildet oder auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahren sind.

Sie haben die Betroffenen persönlich zu untersuchen und die Notwendigkeit einer sofortigen Unterbringung schriftlich oder elektronisch zu begründen. Will die örtliche Ordnungsbehörde in der Beurteilung der Voraussetzungen für eine sofortige Unterbringung von einem vorgelegten ärztlichen Zeugnis abweichen, hat sie den Sozialpsychiatrischen Dienst der unteren Gesundheitsbehörde zu beteiligen.

(2) Nimmt die örtliche Ordnungsbehörde eine sofortige Unterbringung vor, ist sie verpflichtet, unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Unterbringung zu stellen. In diesem Antrag ist darzulegen, warum andere Hilfsmaßnahmen nicht ausreichten und eine gerichtliche Entscheidung nicht möglich war. 3 Ist die Unterbringung und deren sofortige Wirksamkeit nicht bis zum Ablauf des auf den Beginn der sofortigen Unterbringung folgenden Tages durch das Gericht angeordnet, so sind die Betroffenen von der ärztlichen Leitung des Krankenhauses, bei selbstständigen Abteilungen von der fachlich unabhängigen ärztlichen Leitung der Abteilung (ärztliche Leitung), zu entlassen.“